

## Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 vom 15.12.2020

für

Walter Heckmann  
AWO Senioren und Sozialzentrum  
Herzogenrath  
Haus Merkstein und Haus Ritzerfeld  
mit einer Platzzahl von 164 Bewohner\*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

### **1. Relevantes Testverfahren**

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCRT-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen.
- Allerdings besteht keine Pflicht zur Testung von symptomfreien Personen.  
( Besuchskonzept )
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
  - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
  - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner\*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
  - bei Bewohner\*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

## 3. Häufigkeit der Testung

### 3.1 Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt
- Verlassen der Einrichtung: Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind einmal wöchentlich PoC-An-tigen-Tests durchzuführen.
- Bewohner\*innen die regelmäßig das Haus verlassen alle 7 Tage
- mindestens 1x täglich Besuch bekommen alle 7 Tage

### 3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeitenden, Bewohnerinnen werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:
  - Mitarbeitende: Montag, Mittwoch, Freitag vor Dienstbeginn

Bei symptomfreien Besucher\*innen wird folgendermaßen vorgegangen:

- Ab dem 16.12.2020 **Besucher\*innen werden Montag, Mittwoch, Freitag, in der Zeit von 6:00- 19:00 Uhr getestet, die übrigen Werktage nach Bedarf, am Wochenende nach Vereinbarung. Wer nicht getestet ist, erhält keinen Zugang zur Einrichtung.**

Testungen für Besucher\*innen alle 3 Tage

- Bei Bewohner\*innen mit Außenkontakten wird nach Rückkehr und nach 5 Tagen getestet und tragen einen Mund Nase Schutz.
- Bei Bewohner\*innen mit wenigen Außenkontakten entscheidet die Einrichtungsleitung situationsangemessen über eventuelle Ausnahmemöglichkeiten bezüglich der Testung bzw. Test-Frequenz ( alle 14 Tage). Die Entscheidung wird dokumentiert in GOON Verordnungen

#### **4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

##### **4.1 Vorbereitungen**

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wird das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 20 Tests pro Bewohner\*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen.  
Dazu wird die Platzzahl an Bewohner\*innen bzw. Anzahl an im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.  
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. Meysen, Kirchrather Str. 65, 52134 Herzogenrath  
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: Anwesenheitsliste ( Anlage )
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:

- **Haus Merkstein/ Haus Ritzerfeld**

- **Besucher\*innen**

- warten im Foyer, Abstandmarkierungen sind angebracht. Testung in der Kaffeestube

- **Mitarbeiter\*innen**

- Werden Montag, Mittwoch, Freitag vor Dienstbeginn in der Kaffeestube getestet, Zutritt nur über den Innenhof. Als Wartezone ist ein beheiztes Zelt aufgebaut.

- **Bewohner\*innen werden im Zimmer getestet**

- Mitarbeitenden, Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen erhält ein Informations-Blatt zur Kenntnis und es wird in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. ( Anlage )

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen ( Anlage ) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher\*innen mit Hinweisen im Symptom Monitoring angepasst.

#### **4.2 Durchführung**

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.  
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.

- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen wird die Ablehnung akzeptiert.  
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner\*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular ( ggfs. bei Besucher\*innen in der Excel Datei (Anlage) dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner\*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.  
Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.  
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.  
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.  
[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen.

## **5. Zusätzliche Hinweise**

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- o Abstand halten
- o Händehygiene
- o Mund-Nasen-Schutz
- o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.